

RECHTSFRAGEN

Das Informationsrecht ehemaliger Verwaltungsräte

Aus dem Bundesgericht

Ein aus seinem Amt geschiedener Verwaltungsrat hat nachträglich keinen Anspruch mehr auf Einblick in den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Das gilt laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts grundsätzlich auch für den Bericht über ein Geschäftsjahr, während dessen er dem Verwaltungsrat noch angehört hatte.

Das Recht auf Auskunft und Einsicht der Verwaltungsräte wird in Art. 715a des Obligationenrechts (OR) geregelt. Diese Bestimmung statuiert als Grundsatz, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann (Abs. 1). Im Einzelnen ist vorgesehen, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen von der Geschäftsführung Auskunft über den Geschäftsgang verlangen kann (Abs. 3). Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann der einzelne Verwaltungsrat zudem dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden (Abs. 4).

Diese Informationsrechte werden den Verwaltungsräten laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts eingeräumt, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können. Nach der Beendigung dieser Aufgabe "entfällt daher in der Regel der Grund des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Verwaltungsräte". Folglich hat ein ehemaliges Verwaltungsratsmitglied "grundsätzlich auch bezüglich der Vorgänge während seiner Amtszeit an der Geltendmachung dieses Rechts kein hinreichendes Interesse mehr". Ein solches wäre aber etwa zu bejahen, soweit ein ehemaliger Verwaltungsrat Informationen benötigt, um strittige Ansprüche im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Verwaltungsratsmandat zu klären.

Konkret zu beurteilen war der Fall eines ehemaligen Verwaltungsrats, der die Aushändigung von Jahresbeschlüssen verlangte, um die festgestellten Jahreswerte und die ordnungsgemässe Geschäftsführung zu überprüfen. Er legte jedoch nicht dar, inwiefern er an dieser Überprüfung ein schutzwürdiges Interesse haben könnte. Der zuständige kantonale Instruktionsrichter hatte einen Anspruch auf den Geschäftsbericht für das Jahr 2001 bejaht, da der ehemalige Verwaltungsrat bis zum Dezember dieses Jahres noch im Amt gewesen war. Das verletzte indes aus Sicht des Bundesgerichts Bundesrecht, weshalb eine von der Gesellschaft eingereichte Berufung in Lausanne gutgeheissen wurde.

Urteil 4C.9/2003 vom 04.04.03 - BGE-Publikation.

NZZ, 15. August 2003, Nr. 187